**Ein Förderausschuss wird einberufen**

1. **Schritt:**

Die Eltern des Kindes, die Erzieher im Kindergarten oder die Lehrkräfte in der Schule vermuten bei dem Kind den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.

Es wird befürchtet, dass das Kind nur mit zusätzlicher oder spezieller Förderung in der Schule Erfolg haben wird.

Deshalb wird von der Schulleitung oder von den Eltern ein Antrag gestellt. Es soll überprüft werden, ob bei dem Kind der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung festgestellt werden muss.

1. **Schritt:**

Dieser Antrag wird über die zuständige allgemeine Schule an das regionale Beratungs- und Förderzentrum weitergeleitet. Das sollte spätestens bis zum 01.12. geschehen. Es ist gut, wenn dem Antrag z.B. Arztberichte, Diagnosen des Sozialpädiatrischen Zentrums, ein Bericht des Kindergartens oder ein Förderplan der Schule bzw. aktuelle Zeugnisse beigelegt wird.

Das zuständige regionale Beratungs- und Förderzentrum beauftragt dann eine Lehrkraft mit der förderdiagnostischen Stellungnahme.

Das bedeutet, dass die Lehrkraft das Kind im Kindergarten oder in der Schule besucht, Gespräche mit den zuständigen ErzieherInnen, LehrerInnen und den Eltern führt. Es können auch anerkannte Testverfahren vorgenommen werden, wie zum Beispiel zur Feststellung der Schulreife oder zur Einschätzung der intellektuellen Fähigkeiten.

Anschließend wird die **förderdiagnostische Stellungnahme** in der Regel zwischen Januar und Februar des Folgejahres verfasst. Sie dient als Grundlage für den Förderausschuss.

1. **Schritt:**

Die Schulleitung der zuständigen allgemeinen Schule lädt dann zu einem **Förderausschuss** ein, der in der Regel zwischen März und April stattfindet. Den Vorsitz des Förderausschusses hat das zuständige regionale Beratungs- und Förderzentrum.

Der Förderausschuss ist ein Beratungsgremium, zu dem:

* die Eltern
* die Schulleitung der zuständigen Schule
* die Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums, die die Stellungnahme verfasst hat
* eine Lehrkraft, die das Kind aktuell oder in Zukunft unterrichtet
* eventuell eine Vertreterin/ ein Vertreter des Schulträgers, wenn der Unterricht in der allg. Schule besondere räumliche und sächliche Leistungen erfordert (Fahrstuhl, verstellbarer Tisch etc.)

gehören.

Beratend können auch ErzieherInnen, TherapeutInnen, MitarbeiterInnen des zuständigen Sozialrathauses oder Lehrkräfte aus dem Vorlaufkurs bzw. dem herkunftssprachlichen Unterricht eingeladen werden.

Im Förderausschuss beraten die TeilnehmerInnen gemeinsam über die Art, den Umfang und die Organisation der sonderpädagogischen Förderung. Es sollen auch Vorschläge für den individuellen Förderplan erarbeitet werden. Abschließend stimmen die stimmberechtigten TeilnehmerInnen des Förderausschusses ab und sprechen eine Empfehlung aus.

1. **Schritt:**

Die Empfehlung des Förderausschusses wird dann in einem Protokoll festgehalten und zum Staatlichen Schulamt geschickt. Dieses prüft dann den Sachverhalt und leitet die weiteren Schritte ein.

1. **Schritt:**

Bis Ende Mai sollten die Eltern im Falle eines einstimmigen Förderausschusses einen Bescheid der allgemeinen Schule über den Förderschwerpunkt und/oder den Förderort in schriftlicher Form erhalten.

**Was passiert, wenn sich die Mitglieder des Förderausschusses nicht einigen können?**

Sollte es zu keinem einstimmigen Ergebnis im Förderausschuss kommen, entscheidet das Staatliche Schulamt nach Prüfung der Unterlagen und der(schriftlichen) Anhörung der Eltern.

**Bei weiteren Fragen:**

Wenn Sie während des Verfahrens Fragen haben, wenden Sie sich bitte zunächst an die zuständige Schulleiterin / den zuständigen Schulleiter.

Für Fragen, die das Entscheidungsverfahren im Staatlichen Schulamt betreffen, steht Ihnen Frau Steinkamp (Dienstag und Donnerstag unter der Telefonnummer 069/38989-131) zur Verfügung.